

# STATUTEN

## STV Sennwald

Gegründet am 01.01.2024

Der STV Sennwald ist am 01.01.2024 aus der Fusion der beiden Vereine STV Sennwald (ursprünglich gegründet am 27.10.1908) und STV Salez-Haag (ursprünglich gegründet am 01.08.1925) entstanden. Der Zusammenschluss wurde gemäss Fusionsvertrag durch eine Asorptionsfusion vollzogen.

1. Allgemeines
2. Rechtsstellung
3. Leitbild
4. Ethik
5. Vereinsstruktur
6. Mitgliedschaft
7. Vereinsorganisation
8. Finanzen
9. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

## 1 Allgemeines

### 1.1 Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband	STV
STV Sennwald	Verein
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Sportversicherungskasse STV	SVK-STV

### 1.2 Im Text verwendete Bezeichnungen:

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnung betrifft alle Geschlechter.

## 2 Rechtsstellung

- 2.1 Der Turnverein STV Sennwald ist ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Rechtsdomizil des STV Sennwald ist die Gemeinde Sennwald SG.

**2.2** Der Verein ist Mitglied der nachstehenden schweizerischen, kantonalen und regionalen Verbände:

- Schweizerischer Turnverband (STV)
- St. Galler Turnverband (SGTV)
- Kreisturnverband Rheintal

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört. Sie sind für die Mitglieder des Vereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Des Weiteren kann sich der Verein Fachverbänden anschliessen.

**2.3** Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

### **3 Leitbild**

**3.1** Wir bieten ein breites sportliches und kulturelles Angebot.

**3.2** Wir sind ein Verein für alle.

**3.3** Wir legen Wert auf geselliges Beisammensein und pflegen die Kameradschaft.

**3.4** Wir setzen uns für Trainings auf hohem Niveau ein und fördern die Ausbildung unserer Leiterinnen und Leiter.

**3.5** Wir stärken das Ehrenamt.

**3.6** Wir bekennen uns zum Label Sport-verein-t und halten uns an die Angaben des Ehrenkodex.

**3.7** Wir pflegen einen respektvollen Umgang miteinander und sind solidarisch.

**3.8** Wir sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **4 Ethik**

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity

(SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## **5 Vereinsstruktur**

### **5.1 Riegen**

Dem Verein gehören folgende Riegen an:

- als unselbständige Riegen:
  - Aktivriege
  - Fit&Fun-Riegen (Fit&Fun-Riege, Fitnessriege)
  - Jugendriegen (Jugi, LA, Kitu, Muki, Zappelmüüs)

### **5.2 Riegengründung**

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

### **5.3 Riegenverwaltung**

Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen selbst.

Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

Der Verein kann freundschaftliche Beziehungen zu anderen Vereinen und Riegen (zum Beispiel Frauenriege Sennwald) pflegen, unter anderem um:

- sich gegenseitig bei Anlässen zu helfen/unterstützen
- gemeinsam Vereinsbekleidung zu beschaffen und zu verwalten
- gemeinsam Material anzuschaffen und zu verwalten (Sportmaterial/Festmaterial)
- um gegenseitig Turnstunden des anderen Vereins als Gast zu besuchen

Von den befreundeten Vereinen werden 2 Vertreter an die VV eingeladen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

## **6 Mitgliedschaft**

### **6.1 Arten der Mitgliedschaften**

Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder
- Freie Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitturner
- Mitglieder der Jugendriegen

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden. Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **6.2 Definition der Mitgliedschaften**

#### **Aktivmitglied**

Aktivmitglieder sind Personen, welche aktiv am Vereinsleben und am Turnbetrieb teilnehmen. Ihre Rechte und Pflichten sind im Pflichtenheft «Vereinsmitglied» definiert.

#### **Freies Mitglied**

Freie Mitglieder sind Personen, welche am Vereinsleben, jedoch nicht aktiv am Turnbetrieb teilnehmen. Ihre Rechte und Pflichten sind im Pflichtenheft «Vereinsmitglied» definiert. Dem Verband gegenüber gelten sie als Passivmitglieder.

#### **Ehrenmitglied**

Ehrenmitglieder können durch die VV ernannt werden. Diese haben sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht. Vorschläge zur Ernennung gehen von einzelnen Stimmberechtigten an den Vereinsvorstand zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die VV. Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

#### **Mitturner**

Als Mitturner gelten Turner, die noch nicht in den Verein aufgenommen worden sind. Mitturner gelten bis zur definitiven Aufnahme als beitragsbefreit.

#### **Mitglied der Jugendriegen**

Mitglieder der Jugendriegen sind Personen, welche aktiv am Turnbetrieb der Jugendriegen teilnehmen.

### **6.3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die erstmalige Bezahlung des Mitgliederbeitrags und durch die Aufnahme durch die VV. Die VV hat in begründeten Fällen das Recht, die Mitgliedschaft abzulehnen.

## **6.4 Mindestalter**

Aktiv- oder Freies Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die das 16. Altersjahr vollendet haben oder die elterliche Zustimmung besitzen.

## **6.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im Pflichtenheft «Vereinsmitglied» definiert.

## **6.6 Beendigung der Mitgliedschaft / Austritt**

Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der Pflichten jederzeit erfolgen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere auch aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch den VS ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Rekurs an die dem Ausschluss folgende VV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die VV entscheidet endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

## **6.7 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

# **7 Vereinsorganisation**

## **7.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommissionen (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle

## 7.2 Vereinsversammlung / Termin und Zusammensetzung

Die VV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Ehrenmitgliedern
- Freien Mitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle

Die VV ist für die oben aufgeführten Mitglieder obligatorisch. Die Vertretung der Delegierten (selbständige Riegen) wird durch ein Reglement festgesetzt.

### 7.2.1 Geschäfte der Vereinsversammlung

Der VV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahlen:
  - des Präsidenten
  - der TK-Leitungen
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - der Revisoren
  - des Fähnrichs
- Mutationen
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Reglementsapprobationen
- Fusionen
- Beschlussfassung über neue Riegen
- Beschlussfassung über die Auflösung einzelner Riegen
- Vereinsauflösung

### 7.2.2 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 60 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

### 7.2.3 Einberufung

Die Einladung zur VV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Dies hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### 7.2.4 Ausserordentliche VV

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### 7.2.5 **Stimm- und Antragsrecht**

Sämtliche Aktivmitglieder, Freien Mitglieder und Ehrenmitglieder sind an der VV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

### 7.2.6 **Wahlen und Abstimmungen**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Statutenrevisionen und Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei einer Fusion ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### 7.2.7 **Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit**

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, sowie eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchzuführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren analog der physischen VV.

## 7.3 **Vereinsvorstand (VS)**

7.3.1 Der VS ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

7.3.2 Der VS wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.

7.3.3 Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- TK-Leitungen
- Weitere Chargen

7.3.4 Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl wird in allen geraden Jahren durchgeführt. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten, respektive 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident erfolgt.

- 7.3.5 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, Kassier oder der Aktuar zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Für Zahlungs-, Postcheck- und Bankkontenverkehr können der Vereins-Kassier und der Präsident Einzelunterschrift führen.
- 7.3.6 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des VS anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem elektronischen Weg gültig.
- 7.3.7 Der VS soll eine Geschlechterquote anstreben, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.
- 7.3.8 Interessenkonflikte:

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes und Inhaber von Ämtern dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **7.4 Technische Kommissionen**

7.4.1 Die TK setzt sich zusammen aus:

- TK-Leitung
- Riegen- und Disziplinen Leiter

7.4.2 Eine nach Bedarf einberufene Riegenversammlung wird durch die jeweilige TK-Leitung geführt.

7.4.3 Spezifische Aufgaben sind in die jeweiligen Pflichtenhefte integriert.

## **7.5 Revision**

7.5.1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Mitglieder des VS sind nicht wählbar.

- 7.5.2 Mindestens zwei Personen der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie stellt an der ordentlichen VV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.
- 7.5.3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 7.5.4 Die VV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- 7.5.5 Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV. Dies kann beispielsweise an einer schriftlichen Abstimmung der Fall sein.

## **7.6 Verwaltung**

### **7.6.1 Protokoll**

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **7.6.2 Reglemente und Pflichtenhefte**

Die Detailaufgaben des VS und dessen unterstellten Ämtern sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

### **7.6.3 Zuständigkeit**

Für den Erlass der Reglemente und der Pflichtenhefte ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

### **7.6.4 Archiv**

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv sowie eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Archivreglement festzulegen.

### **7.6.5 Datenschutz und -sicherheit**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## **8 Finanzen**

### **8.1 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **8.2 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

### **8.3 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen, Leiterentschädigungen und Geschenke
- weiteren, durch die VV oder den VS beschlossenen Ausgaben

### **8.4 Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch einen VV-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

### **8.5 Beitragsbefreiung**

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

### **8.6 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in gute schweizerische Vermögenswerte, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert werden und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

### **8.7 Finanzwesen**

Das Finanzwesen wird im Finanzreglement geregelt.

## **9 REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Unklarheiten**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des St. Galler Turnverbandes. Bei weiteren Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vereinsvorstand gemäss gültiger Schweizer Gesetzgebung unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die nächste VV.

### **9.2 Statutenrevision**

Änderungen der Statuten können nur durch die VV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

### **9.3 Fusion**

Eine Fusion kann an einer VV mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **9.4 Auflösung einer Riege**

Die Auflösung einer Riege kann an einer VV mit einer relativen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **9.5 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **9.6 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

### **9.7 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die VV, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschlag vom Vorstand über die Verwendung des Vermögens.

### **9.8 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 27.04.2024. Sie wurden an der VV vom 06.03.2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des St. Galler Turnverbandes in Kraft.

Sennwald, 06.03.2026

Für den STV Sennwald:

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Tinner', written in a cursive style.

Fabian Tinner

Die Aktuarin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ronja Sutter', written in a cursive style.

Ronja Sutter

Der Kantonalverband SGTV hat an seiner Sitzung vom 15.12.2025 die vorliegenden Statuten des STV Sennwald genehmigt.